

FRAKTIONBESCHLUSS VOM 17. JANUAR 2012

DIE GRÜNE VERMÖGENSABGABE

EINLEITUNG

Die Bundestagsfraktion kommt mit dem heute vorgelegten Positionspapier zu einer Vermögensabgabe dem Beschluss für eine solide, solidarische, grüne Haushalts- und Finanzpolitik nach, der auf der BDK am 25. – 27. November 2011 in Kiel gefasst worden ist. Die einmalige Festsetzung einer zeitlich befristet zu zahlenden Vermögensabgabe dient der Bewältigung der Lasten, die in der Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden sind. Um Vermögende dauerhaft angemessen an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben zu beteiligen, ist unser mittelfristiges Ziel die Einführung einer verfassungskonformen Vermögensteuer, welche an die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe anknüpft und deren Erhebung möglichst wenig Verwaltungsaufwand verursacht.

In den letzten drei Jahren ist die Staatsverschuldung in Deutschland rapide um mehr als 400 Mrd. Euro auf insgesamt über 2.000 Mrd. Euro angestiegen. Der Bund musste Garantien im Umfang von über 150 Milliarden Euro zugunsten maroder Banken bereitstellen, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Hinzu kommen milliardenschwere Konjunkturpakete, die den Absturz der Wirtschaft gebremst haben. Bislang steigen die Schätzungen für die Kosten der Krise immer noch. Im Dezember 2010 bezifferte der IWF die Kosten für Deutschland mit 115 Mrd. Euro. Im April 2011 schätzte der IWF die direkten Nettokosten bereits auf 10,7 Prozent des BIP.

Wir Grünen stellen eine einfache Frage: Wer soll das bezahlen? Alle Steuerzahler? Die Schwächsten durch Sozialkürzungen? Zukünftige Generationen durch zusätzliche Verschuldung?

Wir sind überzeugt, dass es gerecht ist, dass diejenigen die Lasten tragen, die am meisten leisten können. Den großen Weltwirtschaftskrisen ging stets ein besonders starkes Auseinanderdriften der Einkommen und Vermögen voraus. Dies gilt auch für die Entstehung der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise. Weltweit hat sich die Schere bei den Einkommen und Vermögen in den letzten Jahren immer stärker geöffnet. In Deutschland verschuldeten sich Haushalte mit einem Monatseinkommen von unter 900 Euro im Durchschnitt um 17 Prozent ihres Einkommens während bei Einkommen von über 7.500 Euro fast 30 Prozent gespart werden. Dies führt dazu, dass in einem Teil der Gesellschaft die Überschuldung zunimmt und sich gleichzeitig immer mehr Vermögen bei wenigen Personen konzentriert. Zwischen 2002 und 2007 verringerte sich der Anteil der unteren 90 Prozent am Gesamtvermögen in Deutschland. Inzwischen haben 30 Prozent der deutschen Haushalte kein Vermögen oder nur Schulden. Spiegelbildlich dazu verfügt das reichste Prozent über 35 Prozent des Gesamtvermögens.

Deswegen halten wir es für gerecht, wenn die Reichsten diese einmalige Finanzierungslast, analog zum Lastenausgleich tragen. Deshalb schlagen wir Grünen die Einführung einer zeitlich befristete-

ten Vermögensabgabe vor. Ein Gutachten des DIW im Auftrag der grünen Bundestagsfraktion zeigt, dass auch bei hohen persönlichen Kinder- und Betriebsfreibeträgen ein großes Aufkommen realisierbar ist. Die Abgabe ist so ausgestaltet, dass sie über mehrere Jahre und weitgehend aus den Vermögenserträgen gezahlt werden kann.

Darüber hinaus muss der Finanzsektor als Hauptverursacher der Krise einen wesentlichen Beitrag leisten. Durch geeignete Maßnahmen können gleichzeitig derartige Finanzkrisen in der Zukunft verhindert werden.

Ein erster Schritt in die stärkere finanzielle Beteiligung des Finanzsektors ist die Einführung der

Bankenabgabe 2011. Mit der Abgabe wird ein Fonds gespeist, aus dem zukünftig Maßnahmen zur Abwehr von Finanzkrisen finanziert werden sollen. Tatsächlich ist die Abgabe in den Farben schwarz-gelb ein Placebo. In der jetzigen Ausgestaltung wird es etwa ein Jahrhundert dauern, bis der Fonds ein relevantes Volumen zur Krisenfinanzierung erreicht hat. Wir fordern deshalb, dass systemrelevante Kreditinstitute einen deutlich größeren Beitrag leisten müssen. Allein durch Anhebung der Zumutbarkeitsgrenze von 15 Prozent auf 20 Prozent des Jahresüberschusses sind in ertragschwachen Jahren Mehreinnahmen von 19 Prozent möglich.

DIE GRÜNE VERMÖGENSABGABE

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Vermögensabgabe des Bundes bietet der Artikel 106 des Grundgesetzes. Demnach steht „...das Aufkommen der...einmaligen Vermögensabgaben“ dem Bund zu. Hierfür gibt es mehrere historische Vorbilder, von denen insbesondere das Lastenausgleichsgesetz von 1952 relevant ist. Mit dieser Abgabe wurden über einen Zeitraum von 30 Jahren die Kriegsfolgelasten finanziert. In der Regel konnten die Beiträge aus den Vermögenserträgen finanziert werden. Ein Verzehr der Vermögenssubstanz wurde dadurch weitgehend verhindert.

Mit den Einnahmen aus der Vermögensabgabe soll zwar die krisenbedingte Staatsverschuldung abgebaut werden. Dennoch unterscheidet sich diese klar von einer Sonderabgabe. Sie stellte keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Trägern der Finanzierungslast und dem Erhebungszweck her. Anders als bei einer Sonderabgabe dient das Aufkommen dem Allgemeinwohl und hat daher Steuercharakter. Gleichzeitig unterscheidet sich die Vermögensabgabe von der Vermögenssteuer, deren Ertrag den Ländern zusteht, dadurch,

dass sie in einer Sondersituation einmalig erhoben wird (eine Entrichtung über mehrere Jahre ist jedoch möglich). Außerdem besteht bei der Verwendung der Einnahmen eine klare Zweckbindung für die Reduzierung der in der Finanzkrise aus Bankenrettung und Konjunkturpaketen aufgewachsenen Verschuldung. Damit wird sichergestellt, dass die Einnahmen aus einer Vermögensabgabe nicht zur allgemeinen Haushaltsdeckung verwendet werden, sondern tatsächlich dem alleinigen Zweck der Konsolidierung der Staatsfinanzen dienen.

Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden zufließen, bedürfen gemäß Art. 105 GG der Zustimmung des Bundesrates. Da das Aufkommen der Vermögensabgabe jedoch allein dem Bund zusteht, besteht diese Zustimmungspflicht nicht. Die Zustimmung des Bundesrates ergibt sich auch nicht dadurch, dass die Bundesländer für die Erhebung der Abgabe verantwortlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bund nicht in die Verwaltungskompetenz der Länder eingreift.

DIE AUSGESTALTUNG DER GRÜNEN VERMÖGENSABGABE

Abgabengegenstand

Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe ist das private Nettovermögen, d.h. das Vermögen abzüglich der Schulden. Zum Vermögen zählen Geldvermögen, Immobilien und Betriebsvermögen. Dagegen werden Ansprüche an die Sozialversicherungen (Renten und Pensionsansprüche) nicht zum Vermögen gezählt, da diese Vermögensarten keiner freien Verfügungsgewalt unterliegen.

Die Vermögensabgabe selbst kann bei den Ertragsteuern weder angerechnet werden noch stellt sie abziehbare Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar. Versteuert wird das gesamte Vermögen. Hierzu zählt grundsätzlich auch das Vermögen der Abgabepflichtigen, welches im Ausland belegen ist. Nach Berechnungen des DIW betrug das Bruttovermögen aller deutschen Haushalte im Jahr 2007 ca. 8.165 Mrd. Euro. Nach Abzug der darauf liegenden Verbindlichkeiten verbleibt ein Nettovermögen von 7.225 Mrd. Euro.

Abgabepflichtige

Steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Mit der grundsätzlichen Orientierung am Wohnsitz der Steuerpflichtigen folgt die Vermögensabgabe dem in der internationalen Besteuerung üblichen Wohnsitzprinzip. Maßgebend ist der Wohnsitz am Stichtag der Abgabe. Da aber viele vermögende Personen bereits in den vergangenen Jahren ihren Wohnsitz in Steueroasen verlegt haben, wollen wir auch prüfen, inwieweit es rechtlich möglich ist diese Personen über eine Steuerpflicht nach ihrer Nationalität, wie es auch die USA praktizieren, zur Vermögensabgabe heranzuziehen.

Abgabepflichtig sind nur natürliche Personen. Kapitalgesellschaften unterliegen selbst nicht der Vermögensabgabe. Die Anteile an Kapitalgesellschaften, die von Menschen gehalten werden, die der Abgabe unterliegen, werden aber bei diesen Personen erfasst. Eine Ausnahme gilt für vermögensverwaltende Stiftungen. Diese unterliegen nur dann selbst nicht der Abgabe, wenn das Stiftungs-

kapital klar den Begünstigten der Stiftung zugerechnet werden kann. Ist dies nicht möglich unterliegen diese Stiftungen, wie auch heute schon in der Erbschaftsteuer, einer eigenen Abgabepflicht.

Auch Personen ohne Wohnsitz aber mit Vermögen im Inland sollen mit diesem Vermögen der Abgabe unterliegen. Eine solche beschränkte Abgabepflicht entspricht den Regelungen in der Einkommensteuer bzw. der ausgesetzten Vermögensteuer. In den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit den betreffenden Ländern ist für Immobilienvermögen und Betriebsstätten Deutschland das Besteuerungsrecht eingeräumt. Für Geldvermögen liegt das Besteuerungsrecht dahingegen allein beim Wohnsitzstaat. Letztere Regelung wollen wir nicht antasten.

Das Auslandsvermögen von Deutschen unterliegt grundsätzlich der Abgabe. Aufgrund der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen liegt das Besteuerungsrecht allerdings für wichtige Vermögensarten beim jeweiligen anderen Staat. Deutschland hat in seinen Abkommen für diese Fälle die Freistellungsmethode vorgesehen. Da einige Staaten nicht über eine nationale Vermögensteuer verfügen, würde die Anwendung der Freistellungsmethode dazu führen, dass Auslandsvermögen weder der Vermögensabgabe noch einer ausländischen Vermögensteuer unterliegt. Deshalb wollen wir generell zur Anrechnungsmethode übergehen.

Freibeträge

Um zu gewährleisten, dass nur leistungsfähige Vermögen steuerpflichtig sind, soll es einen persönlichen, abschmelzenden Freibetrag geben. Eine Übertragung zwischen Ehegatten ist nicht möglich. Auch Kinder werden als eigenständige Personen behandelt. Da die meisten Kinder allerdings über kein eigenes Vermögen verfügen, wird den Eltern in diesen Fällen jeweils hälftig ein zusätzlicher Freibetrag gewährt. Wir planen einen sehr hohen persönlichen Freibetrag von 1.000.000 Euro und einen Kinderfreibetrag von 250.000 Euro, um nur die allerreichsten Bevölkerungsteile zur Vermögensabgabe heranzuziehen. Bis zu dieser Höhe

sind Vermögen dann abgabefrei. Für darüber hinausgehende Vermögenswerte werden die Freibeträge derart gemindert, dass der Freibetrag beim doppelten Vermögen vollständig abgeschmolzen ist.

Neben dem persönlichen und dem Kinderfreibetrag gibt es einen Freibetrag für das Altersvorsorgevermögen sowie für das Betriebsvermögen. Der Freibetrag für das Altersvorsorgevermögen beträgt 380.000 Euro und ist an der mit der gesetzlichen Rente maximal erzielbaren Anwartschaft ausgerichtet. Dieser Freibetrag wird nur Denjenigen gewährt, die über keinerlei Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung oder vergleichbare Versorgungsansprüche verfügen, und aus diesem Grund ihre Altersvorsorge vollständig privat kapitalgedeckt aufbauen mussten. Dies ist überwiegend bei Selbständigen der Fall.

Mit diesen Maßgaben wäre weniger als ein Prozent der Bevölkerung von der Abgabe betroffen. Das DIW schätzt die Zahl auf rund 330.000 Menschen.

Vermögensbewertung

Die Bewertung sollte sich grundsätzlich am Verkehrswert (Marktwert) des Vermögens orientieren. Der Marktwert gibt an, welcher Preis zu einem bestimmten Stichtag bei einer Veräußerung des Vermögensgegenstandes erzielt werden könnte. Diese Bewertungsmethode kann insbesondere für Geldvermögen wie z.B. Wertpapiere angewendet werden.

Vermögen, für welches kein direkter Verkehrswert festgestellt werden kann, das aber Erträge abwirft, kann mit dem Ertragswertverfahren bewertet werden. Theoretisch sind Ertragswert und Verkehrswert identisch. Der Ertragswert ist die Summe aller auf die Gegenwart abgezinsten zukünftigen Erträge eines Vermögensgegenstandes. Da die zukünftigen Erträge nicht bekannt sind, kann auf das im Bewertungsgesetz geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren zurückgegriffen werden. Berechnungsgrundlage sind hier die letzten drei Jahresergebnisse, korrigiert um einmalige Ereignisse wie z.B. die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Falle des Betriebsvermögens und die

ortsübliche Miete im Falle des Immobilienvermögens.

Um sicherzustellen, dass die Wertfeststellung nicht zu unangemessen hohen Kosten führt, wird wie bereits heute praktiziert, auf eine Einzelbewertung verzichtet werden. Grundlage der Vermögensbewertung sollten stattdessen pauschalierte Verfahren sein. Zur Vermeidung von pauschal überbewerteten Vermögensobjekten, werden die pauschalierten Verfahren bereits heute so ausgestaltet, dass Vermögen tendenziell unterbewertet wird. Für den Fall eines dennoch zu hoch festgesetzten Wertes können die Abgabepflichtigen durch ein unabhängiges Wertgutachten den geringeren Wert nachweisen.

Stichtagsprinzip und zeitliche Streckung

Das abgabepflichtige Nettovermögen wird zu einem Stichtag, der in der Vergangenheit liegt festgestellt. Durch diese Stichtagsregel ist Steuerumgehung etwa durch eine Verlagerung des Wohnsitzes, eine Umdeklarierung des Vermögens in begünstigtes Vermögen (Betriebsvermögen) oder eine Übertragung von Vermögen zum Zwecke des mehrmaligen Ausnutzung des Freibetrags, faktisch unmöglich. Gleichzeitig darf der Stichtag nicht zu weit in der Vergangenheit liegen, um möglichst realitätsnahe Vermögenswerte zu besteuern. Ein so gewählter Stichtag wurde auch beim Lastenausgleich nach dem 2. Weltkrieg verwendet und stellt keinen Verstoß gegen das gesetzliche Rückwirkungsverbot dar. Für den Fall eines teilweisen oder vollständigen Untergangs des Vermögens nach dem Stichtag soll eine Härtefallregelung eingeführt werden.

Zur Vermeidung von Vermögensverlusten, wird die Abgabe nicht sofort und vollständig fällig. Grundsätzlich soll es möglich sein, die Abgabepflicht aus dem Vermögensertrag zu finanzieren. Die Finanzierungslast wird daher auf zehn Jahre verteilt.

Abgabesatz und Laufzeit

Die Vermögensabgabe muss so ausgestaltet sein, dass das zur Finanzierung der Krisenlast nötige Aufkommen erzielt wird. Gleichzeitig darf die Belastung im Regelfall nicht zu einer Substanzbe-

steuerung führen. Dies gilt auch im Hinblick auf weitere vermögensbelastende Steuern. Deshalb muss der Abgabesatz so gewählt werden, dass das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Länder auf Erhebung der Vermögensteuer nicht unterminiert wird.

Im Einklang mit diesen Vorgaben erscheint ein jährlicher Abgabesatz von 1,5 Prozent akzeptabel. Nach Berechnungen des DIW könnte auf dieser Basis das notwendige Aufkommen von 100 Mrd. Euro innerhalb von zehn Jahren erzielt werden. Sollten die Einnahmen aus der Vermögensabgabe bereits zu einem früheren Zeitpunkt den Wert von 100 Mrd. Euro erreichen oder die Kosten der Krise geringer ausfallen, so kann die Abgabepflicht vorzeitig enden oder die zu viel entrichtete Abgabe erstattet werden.

BERÜCKSICHTIGUNG DES BETRIEBSVERMÖGENS

Die Unternehmenssteuerbelastung ist in Deutschland kontinuierlich gesunken. So lag der Körperschaftsteuersatz noch bis 1989 bei 56 Prozent und beträgt heute nur noch 15 Prozent. Der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer sank in diesem Zeitraum von ebenfalls 56 Prozent auf heute 42 Prozent. Außerdem wurde durch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer und die Einführung einer Thesaurierungsoption für Personengesellschaften die Steuerbelastung von Personengesellschaften an die von Kapitalgesellschaften herangeführt und liegt heute bei beiden Unternehmensformen bei um die 30 Prozent. Unterlagen diese Unternehmen noch in den 90er Jahren der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer, so wurden beide Steuern inzwischen abgeschafft bzw. ausgesetzt.

Trotz sinkender Steuerlast und steigenden Gewinnen war die Investitionstätigkeit der Unternehmen insgesamt rückläufig.¹ Allerdings kam es zu einer steigenden Eigenkapitalausstattung der Un-

Bürokratiekosten

Die gesamten Erhebungskosten der Abgabe liegen nach Einschätzung des DIW zwischen 6,5 und 7,5 % des Aufkommens. Bei diesen Kosten handelt es sich vor allem um eine Reduzierung des Aufkommens, dass durch Wertgutachten ausgelöst wird, mit denen die Abgabepflichtigen nachweisen können, dass ihre Vermögenswerte tatsächlich einen geringeren Wert haben. Die Verwaltungs- und Befolgungskosten sind mit 0,64% bzw. 0,2% des Aufkommens gering.

nehmen. So konnten mittelständische Unternehmen ihre Eigenkapitalquote von 18,4 Prozent im Jahr 2002 auf 26,4 Prozent 2009 verbessern. Damit nähert sich die Eigenkapitalausstattung des Mittelstands inzwischen der der großen Konzerne an, die bei etwa 1/3 liegt. Bemerkenswert ist, dass sowohl der Mittelstand als auch die kleineren Unternehmen selbst in der Krise ihre Eigenkapitalquote aufstocken konnten. Damit ist auch ihre Kreditwürdigkeit und ihre wirtschaftliche Stabilität gestiegen.

Für Kapitalgesellschaften liegt der nominale Ertragssteuersatz momentan bei 29,8 Prozent. Dem entspricht eine in etwa gleich hohe Belastung für Personengesellschaften, die die Thesaurierungsbegünstigung² in Anspruch nehmen. Wenn die Steuer nicht voll aus den privaten Einkünften des Anteilseigners gezahlt werden kann, steigt die Belastung auf etwa 36 Prozent. Der implizite Steuersatz von Unternehmen, der auch die Abschreibungs- und Absetzungsmöglichkeiten berücksichtigt, wird von

¹ Jan Priewe und Katja Rietzler (2010): Deutschlands nachlassende Investitionsdynamik 1991 – 2010, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/07707.pdf>

² Im Unternehmen belassene Gewinne von Personenernehmen werden ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 % + Solidaritätszuschlag = 29,8% versteuert.

der EU-Kommission für Deutschland auf etwa 22 Prozent geschätzt. Durch die Vermögensabgabe entsteht eine zusätzliche Grenzbelastung von etwa 17% des Ertrags. Durch die Freibeträge liegt die Durchschnittsbelastung aber gerade bei mittleren Unternehmen deutlich darunter. Die Gesamtwirkung unserer Steuervorschläge werden wir mit Blick auf die Investitionsfähigkeit, insbesondere der mittelständischen Unternehmen, ausgestalten.

Substanzbesteuerung ist ausgeschlossen

Wenn die Abgabe nicht aus den laufenden Vermögenserträgen beglichen werden kann, wird dies als Substanzbesteuerung bezeichnet. Eine solche Substanzbesteuerung ist auch bei Steuern, die an die Leistungsfähigkeit anknüpfen, rechtlich zulässig. Eine Steuer darf aber nicht so ausgestaltet werden, dass sie in den typischen Fällen zu Substanzbesteuerung führt. Wir wollen Substanzbesteuerung bei Betriebsvermögen gänzlich verhindern. Im Regelfall wird dies durch die Ertragsbewertung bereits erreicht, da ein Betrieb mit geringen Erträgen, dann auch nur einen geringen Vermögenswert hat. Im Bewertungsgesetz stellt der Substanzwert also das Eigenkapital aber die Untergrenze für den Wertansatz dar. Außerdem kann sich der vergangenheitsbasierte Ertragswert im Nachhinein als zu hoch erweisen, etwa wenn das Unternehmen in eine Krise gerät. Daher wollen wir beim Betriebsvermögen die jährliche Abgabe auf maximal 35 Prozent des laufenden Jahresertrags vor Steuern begrenzen. Das verhindert Substanzbesteuerung von vorneherein. Für Betriebsvermögen, welches keine Gewinne erzielt, muss dann auch keine Abgabe geleistet werden. Die nicht gezahlte Abgabe wird in das kommende Jahr vorgetragen. Besteht am Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe noch eine Restabgabeschuld, wird diese erlassen. Ein solcher Erlass ist auch gerechtfertigt, da in einem solchen Fall der Wert des Unternehmens deutlich zu optimistisch eingeschätzt worden ist.

Schonung von kleinen Betrieben

Zusätzlich sollen kleine Unternehmen dadurch von der Abgabe befreit werden, dass es einen Sonderfreibetrag für das Betriebsvermögen gibt. Zum

Betriebsvermögen zählt alles, was auch heute in der Erbschaftsteuer zum begünstigten Betriebsvermögen gerechnet wird.

Für Unternehmen wird ein gesonderter Freibetrag von 5 Millionen Euro bereits bei der Wertermittlung gewährt. Der so ermittelte Wert wird den Beteiligten zugewiesen. Bei mehrstöckigen Gesellschaften wird der Freibetrag nicht doppelt gewährt. Er wird bei Beteiligten, die selbst nicht der Abgabe unterliegen z.B. im Falle mehrstöckiger Personengesellschaften, wieder hinzugerechnet. Ebenso wird auch bei einer Gruppe von Kapitalgesellschaften der Freibetrag von Tochtergesellschaften wieder korrigiert. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass Reorganisationen vor dem Stichtag die Gesamtbelastung weder mindern noch erhöhen können. Damit Personen mit mehreren Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen nicht mehrfach von dem Freibetrag profitieren wird in diesen Fällen die Gesamtbegünstigung durch den Betriebsvermögensfreibetrag auf 5 Millionen Euro Vermögen gedeckelt. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass eine Person, der zwei mittlere GmbHs gehören, nicht besser gestellt wird als eine andere Person mit einer großen GmbH. Die meisten Unternehmen sind Klein- und Kleinstbetriebe. In diesen Fällen wird es, wenn die Anteilseigner nicht über weiteres Vermögen verfügen, ohnehin zu keiner Abgabebelastung kommen. So müsste bei Ertragsbewertung des Betriebs ein Einzelunternehmer ohne sonstiges Vermögen etwa ein Unternehmen mit einem jährlichen Gewinn von über 500.000 Euro besitzen, um den Betriebsvermögensfreibetrag und den persönlichen Freibetrag von in der Summe 6 Millionen Euro zu überschreiten und damit überhaupt in den Kreis der Abgabepflichtigen aufgenommen zu werden.

Kleine Unternehmen sind von der Abgabe damit de facto freigestellt. Für kleinere Mittelständler wirkt der Betriebsvermögensfreibetrag dämpfend. So würde ein Mittelständler mit einem Eigenkapital von 20 Millionen Euro und einem Gewinn von 1,2 Millionen in etwa mit 10% seines Gewinns zusätzlich belastet.

Bezogen auf das Gesamtvermögen hat das Betriebsvermögen mit knapp 11 Prozent nur einen geringen Anteil. Jedoch ist hier die Vermögenskon-

zentration auf Wenige besonders stark ausgeprägt. Rund 90 Prozent aller Personen verfügen über weniger als vier Prozent des gesamten Betriebsvermögens. Aufgrund der starken Konzentration des Betriebsvermögens in wenigen Händen wird zwar ein beachtlicher Teil des Betriebsvermögens

von der Abgabe erfasst werden, gleichzeitig aber kleine Betriebe nicht von der Abgabe betroffen sein.

FAZIT

Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise ist die Staatsverschuldung in Deutschland rapide gestiegen. Die Folgen einer ungezügelter Entwicklung des Schuldenstandes lassen sich derzeit in der Staatsschuldenkrise einzelner Mitgliedstaaten des Euroraums beobachten. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, durch einen Politikmix bestehend aus wachstums- und nachhaltigkeitswirksamen Investitionen sowie einer Stärkung der öffentlichen Finanzkraft eine ähnliche Entwicklung zu verhindern. Demgegenüber würde eine Politik, welche die Investitionsmöglichkeiten des Staates beschränkt oder die Staatsverschuldung unverantwortlich erhöht, zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeiten führen. Mit einer zeitlich befristeten Vermögensabgabe wollen

wir den krisenbedingten Anstieg der Staatsverschuldung aus Rettungspaketen, Schutzschirmen, Bürgschaften und Garantien zurückführen. Die Vermögensabgabe richtet sich an den wirtschaftlich leistungsfähigsten Teil der Gesellschaft. Über hohe individuelle Freibeträge sowie Freibeträge für Kinder wollen wir gewährleisten, dass die Vermögensabgabe sich auf den leistungsfähigsten Teil der Gesellschaft konzentriert. Aber auch die Wirtschaft wird an der Finanzierung der Krisenlast beteiligt. Über Freibeträge für Betriebsvermögen und die gleichzeitige Koppelung der Abgabepflicht an die Erwirtschaftung von Gewinnen, begrenzen wir die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Unternehmen.